

# Freie Wähler Roßtal e.V.

Satzung (Stand 19. März 2013)

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Freie Wähler Roßtal e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Roßtal und ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein bezweckt die Bildung einer parteifreien Wählergemeinschaft und damit die Durchsetzung eigener Kandidatinnen und Kandidaten. Er sieht seine Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Parteiideologie ausgerichteter Kommunalpolitik. Dazu wirkt er mit eigenen Wahlvorschlägen auf der Kommunalebene an der politischen Willensbildung mit.
2. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung wird der Verein bei Kommunalwahlen geeignete Personen benennen und fördern.
3. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
4. Der Verein ist Mitglied des **FW FREIE WÄHLER** Landesverbandes Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede wahlberechtigte, parteilose Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit des Antragstellers zu bestätigen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss, durch Beitritt in eine politische Partei oder durch den Tod des Mitglieds. Ausgenommen davon bleibt eine Mitgliedschaft in überregionalen Gruppierungen der Freien Wähler, insbesondere der Freie Wähler Bundesvereinigung. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes oder gegen den Sinn und Zweck des Vereins verstößt. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind bis spätestens 31.3. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- b) in den Vorstand gewählt zu werden.

## § 6 Organe

Die Organe sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a) einem Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:
    - der/dem Vorsitzenden
    - bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern
    - der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
    - der Schriftführerin oder dem Schriftführer und dessen Stellvertreter und
  - b) einem Beirat, der sich wie folgt zusammensetzt:
    - Die gewählten Mandatsträger der Freien Wähler Roßtal e.V. und die jeweiligen Leiter der bestehenden Ressorts sowie weitere Personen, die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind.
2. Der Vorstand wird in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Liegt für ein Amt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass die Wahl per Akklamation durchgeführt werden kann. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

3. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die Stellvertreter(innen) und die/der Schatzmeister(in), die allein vertretungsberechtigt sind.
5. Die/der Schatzmeister(in) ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Sie/er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist jährlich mindestens einmal von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Mitgliederversammlung
  - a) wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer
  - b) nimmt die Jahresberichte entgegen
  - c) entlastet den Vorstand
  - d) stellt den/die Bürgermeisterkandidaten/in und die Kandidatenliste auf.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der/dem Schatzmeister(in) geleitet.
6. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend gelten.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

## **§ 10 Ausschüsse**

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse von der Mitgliederversammlung und/oder vom Vorstand eingesetzt werden.

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn
  - a) 3/4 der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind und
  - b) 3/4 dieser Anwesenden die Auflösung beschließen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen nach Abgleichung der bestehenden Verbindlichkeiten einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt nach Genehmigung der heutigen Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind durch Niederschrift zu beurkunden und von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die/der Vorsitzende bestimmt den/die Protokollführer/in.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fürth/Bay.